

# STATUTEN

## Verein Kinderbetreuung Davos

### Name/Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Verein Kinderbetreuung Davos“ besteht ein Verein, dem nach Art. 60ff ZGB Rechtspersönlichkeit zukommt. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Davos.

### Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt den Betrieb einer oder mehrerer Tagesstätten, Tageshorte, die Förderung von Tagesmuttergruppen sowie andere in diesen Aufgabenkreis gehörende Beratungsaufgaben. Alle diese Institutionen dienen Eltern und Kindern aus der Gemeinde Davos und Umgebung. Diese Institutionen müssen fachkundig geführt werden. Die Interessen des Kindes stehen im Vordergrund.

### Mitgliedschaft

Art. 3 Als Mitglieder können aufgenommen werden: Privatpersonen, Vereine, juristische Personen und öffentliche Institutionen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Für Austritte gelten die Bestimmungen des ZGB Art.70.

### Mittel

Art. 4 Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen, den Beiträgen der öffentlichen Hand, sowie Spenden.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr bestimmt und sind nach der Mitgliederversammlung zu bezahlen

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens:

Einzelpersonen:	Fr. 30.-
Vereine und jur. Personen	Fr. 200.-
Öffentliche Institutionen	Fr. 500.-

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Haftung

Art. 5 Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder.

### Organe

Art. 6 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

### Mitgliederversammlung

Art. 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen.

Anstelle der Mitgliederversammlung kann die Stimmabgabe alle zwei Jahre auf dem Korrespondenzweg eingeholt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Brief an die Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

## Stimmrecht

Art. 8 Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Der Präsident/in gibt bei Stimmgleichheit den Stimmentscheid.

## Beschlussfassung

Art.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten bleiben der folgende Abs. 2 und Art. 15 dieser Statuten.

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Art. 10 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Statutenänderungen
- d) Auflösung des Vereins, einschließlich Verfügung über die Verwendung des Vereinsvermögens

## Vorstand

Art. 11 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand und die Revisionsrechnung werden alle 4 Jahr neu gewählt.

## Kompetenz des Vorstandes

Art. 12 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Er beschließt über einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu Fr. 3000.- (dreitausend)
- d) Er legt der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und das Budget für das nächste Geschäftsjahr vor
- e) Er wählt und entlässt das Personal

## Vertretung nach aussen

Art. 13 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der/die Präsident/in mit dem/der Quästor/in oder einem weiteren Vorstandmitglied.

## Reglemente

Art. 14 Über den Betrieb und die Organisation der verschiedenen Institutionen, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme der Kinder erlässt der Vorstand entsprechende Reglemente, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

## Auflösung des Vereins

Art.15 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist in diesem Falle einem ähnlichen Zweck zuzuführen. Dafür ist ein entsprechendes Reglement auszuarbeiten.

Erlassen an der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2010